

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



9. März 2011

BMF-010311/0035-IV/8/2011

Information zu der am 9. März 2011 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie IUU-Fischerei (VB-0336)

Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 202/2011](#) der Kommission wurde der Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2008](#) mit Wirkung vom 9. März 2011 neu gefasst. Auf Grund dieser Änderung wird der Warenkreis für jene Fischereierzeugnisse, die aus der IUU-Fischerei stammen und für die die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen Anwendung finden, geändert.

Die Anlage 1 der Arbeitsrichtlinie IUU-Fischerei (VB-0336 Anlage 1) wurde entsprechend berichtigt.

Gleichzeitig hat die Kommission klar gestellt, dass für die (Wieder-)Ausfuhr von Fischereierzeugnissen, die ursprünglich mit einer Fangbescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt wurden, bei der (Wieder-)Ausfuhr dann keine Fangbescheinigung erforderlich ist, wenn sie in der EU einer Bearbeitung unterzogen worden sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "Y927"*). Diese Änderung wurde bereits im Abschnitt 3.2. der VB-0336 berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 9. März 2011